

ÜK-Kursordnung

ÜK-Kursordnung

Klare Rahmenbedingungen sind die Voraussetzung für einen reibungslosen Kursablauf. Die igkg-so erlässt daher folgende Kursordnung für die überbetrieblichen Kurse:

1. Grundlage

- 1.1. Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist obligatorisch.
BBG, Art. 23, Abs.3: *Der Besuch der (überbetrieblichen) Kurse ist obligatorisch. (...).*

2. Kurszeiten

- 2.1. Die auf dem Aufgebot aufgeführten Kurszeiten sind verbindlich. Der Unterricht dauert in der Regel von 08.30 – 16.30 Uhr. Es wird pünktliches Erscheinen erwartet.
- 2.2. Bei wiederholtem Zuspätkommen zu Beginn des Kurses, nach Pausen oder Arbeitsaufträgen kann die ÜK-Leitung eine schriftliche und begründete Entschuldigung des Lernenden mit Unterschrift des verantwortlichen Berufsbildners verlangen.

3. Absenzen

- 3.1. Planbare Absenzen dürfen grundsätzlich niemals auf einen überbetrieblichen Kurstag fallen, dazu zählen
- Ferien (auch bereits gebuchte Ferienreisen)
 - Sprachaufenthalte
 - betriebliche Termine und betriebsinterne Weiterbildungen
 - Fahrunterricht sowie praktische und theoretische Führerscheinprüfung
 - Arzt- und Zahnarzttermine (ausgenommen Notfälle)
- 3.2. Als Absenzgründe gelten ausschliesslich
- Unfall oder Krankheit, sofern der ÜK-Besuch dadurch nicht möglich ist
 - Militär-, Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst
 - Erfüllung von gesetzlichen Pflichten und Aufgaben in Ausübung eines öffentlichen Amtes
 - Todesfälle in der engsten Verwandtschaft
- 3.3. Diese Absenzen sind mittels Arztzeugnis oder entsprechender amtlicher Bestätigung zu belegen. Andere Absenzen werden nicht bewilligt.
- 3.4. Können Lernende wegen Krankheit, Unfall etc. nicht gemäss Aufgebot am ÜK teilnehmen, ist die Absenz mit Angabe des Grundes durch den Lehrbetrieb zu melden. Die Abmeldung muss **vor** Kursbeginn beim Sekretariat eingetroffen sein.

- 3.5. Verpasste ÜK-Tage müssen nachgeholt werden. Rechtzeitige Abmeldungen führen zu einer Klassenumteilung oder einem Nachholkurs-Aufgebot ohne Zusatzkosten. Erfolgt keine oder eine verspätete Absenkmeldung, so wird für die entstehenden Umtriebe eine Unkostenpauschale von Fr. 150.00 erhoben. Diese wird dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt.

4. Verhalten, Mitarbeit und Sorgfalt im ÜK-Unterricht

- 4.1. Lernende und ÜK-Leitende gehen fair und wertschätzend miteinander um. Es wird erwartet, dass die Lernenden im Unterricht aktiv mitarbeiten.
- 4.2. Der Unterricht darf nicht durch unangepasstes Verhalten der Lernenden gestört werden.
- 4.3. Mobiltelefone müssen während des Unterrichts stumm geschaltet und ausser Sichtweite deponiert sein. Bei Nichteinhalten dieser Regel sind die ÜK-Leitenden berechtigt, mobile Geräte für den Rest des Tages einzuziehen.
- 4.4. Hausaufgaben/Vorbereitungsaufträge und Arbeitsmaterial gemäss Aufgebot sind an jedem Kurstag mitzubringen. Der ÜK-Leitende kann verlangen, dass fehlende Unterlagen unverzüglich organisiert oder geholt werden. Die verpasste Zeit muss nachgeholt werden. Dem Lehrbetrieb wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.
- 4.5. Die Unterlagen sind in ausgedruckter Form mitzubringen. Am Kursort steht kein Drucker zur Verfügung.
- 4.6. Die Hausordnung ist zwingend einzuhalten:
- a) Die Kursräume sowie die Einrichtung und die Infrastruktur sind sorgfältig zu behandeln.
 - b) Die Lernenden hinterlassen ihren Platz aufgeräumt und sauber.
 - c) Abfälle werden fachgerecht entsorgt.
 - d) Das Essen in den Kursräumen ist nicht gestattet.
 - e) Im ganzen Kursgebäude gilt ein Rauchverbot.
 - f) Auf dem ganzen Kursareal gilt ein striktes Alkohol- und Drogenverbot.
 - g) Verursacher von allfälligen Schäden am Kursort werden belangt.
 - h) Die igkg-so übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von privaten Gegenständen oder Wertsachen.
- 4.7. Bei Nichteinhalten der obigen Punkte spricht der ÜK-Leitende zuerst eine mündliche Verwarnung aus. Im Wiederholungsfall kann der ÜK-Leitende die lernende Person vom Unterricht ausschliessen. Er füllt dazu das Wegweisungsformular aus, das von ihm und vom Lernenden unterzeichnet werden muss. Die Wegweisung muss umgehend dem Sekretariat der igkg-so gemeldet werden. Der Lehr- oder Praktikumsbetrieb wird umgehend durch das Sekretariat informiert. Die lernende Person hat sich umgehend im Lehrbetrieb einzufinden.
- 4.8. Bei einer Wegweisung aus dem Kurs gilt der Kurs als „unentschuldigt nicht besucht“. Der Kurstag muss nachgeholt werden und wird dem Lehrbetrieb zusätzlich zu den regulären ÜK-Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Diese Kursordnung ist integrierender Bestandteil der Einladungen zu den überbetrieblichen Kursen.
- 5.2. Die Kursordnung ist auf den Internetseiten www.igkg-so.ch sowie auf www.educola.ch aufgeschaltet.

Diese Kursordnung wurde am 22. März 2016 vom Vorstand der igkg-so genehmigt. Sie tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.



Susanne Gerstner
Präsidentin



Priska Gasche
Leiterin Geschäftsstelle